

3392/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Franz Steindl
und Kollegen

an den Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
betreffend Krankenversicherung für Studenten

Gemäß § 56 Abs. 3 B-KUVG (Beamten—Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) (BGBI. Nr. 474/1992) ist der Student bzw. die Studentin nur solange krankenversichert, wenn er/sie sich einem ordentlichen Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. bb des Familienlastenausgleichsgesetzes widmet.

§ 2 Abs. 1 lit. bb, Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes (BGBI. Nr.201/1996) hält fest, daß diese Anspruchsberechtigung ab dem zweiten Studienjahr nur dann gegeben ist, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht— und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird.

Bei Anwendung dieser beiden Paragraphen wurde das bedeuten, daß ein Student, der den erforderlichen Nachweis nicht erbringen kann, nicht mehr durch einen Elternteil krankenversichert ist und sich selbstversichern muß.

Bestimmte Fälle der Studienbehinderung, wie unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse (z.B.:Krankheit) oder ein nachgewiesenes Auslandsstudium, führen zu einer Verlängerung der Studienzeit.

Studierende, die aufgrund von z.B. nicht korrigierten Prüfungen den Stundennachweis nicht erbringen können, fallen somit aus der Krankenversicherung.

Daß die zuletzt genannte Situation keine Seltenheit darstellt, kann anhand von zwei Artikeln nachgewiesen werden.

In der Novemberausgabe des Wirtschaftsmagazins „trend“ (Seite 146 bis 150) und in der Novemberausgabe des Magazins für Studierende „Scope“, herausgegeben von der ÖH, zeigt sich deutlich, daß Studierende nicht unbedingt alleine für einen schlechten Studienerfolg verantwortlich sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales folgende

ANFRAGE

- 1) Wie sehen Sie diese Situation?
- 2) Entspricht die Gesetzesinterpretation des § 56 Abs. 3 B-KUVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. bb, Familienlastenausgleichsgesetz der Wirklichkeit?
- 3) Wie sind Studierende, die keinen Studiennachweis erbringen können, versichert?
- 4) Was geschieht, wenn der Studierende nachträglich den Nachweis erbringt?

- 5) Welche Konsequenzen hat der Studierende zu tragen, wenn er den Nachweis aufgrund von nicht rechtzeitig korrigierten Prüfungen nicht erbringen kann?
- 6) Welche Maßnahmen können gesetzt werden, um Härtefalle wie in Punkt 5) zu vermeiden?
- 7) Werden Sie diese Maßnahmen auch umsetzen?

BEILAGE NICHT GESCANNT!!!